

LEITFADEN

zum

Lehrberuf Seilbahntechnik

AUSBILDUNG ERFOLGREICH GESTALTEN



INHALTSVERZEICHNIS

Einleitung

1. Erstmaliges Ausbilden von Lehrlingen	4
2. Berufsprofil	5
3. Berufsbild + Erläuterungen zu den Berufsbildpositionen (BBP)	6
4. Lehrabschlussprüfung	23
5. Rahmenlehrplan	26
6. Was ist bei der Einstellung von Jugendlichen zu beachten?	27
7. Tipps und Links	32

IMPRESSUM

Medieninhaber und Herausgeber:

Fachverband der Seilbahnen | Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien
Österreichisches Institut für Bildungsforschung der Wirtschaft (IBW) | Rainergasse 38 | 1050 Wien
Österreichischer Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft vida | Johann-Böhm-Platz 1 | 1020 Wien

3. Auflage, Wien im November 2018

EINLEITUNG

Liebe Ausbilderin, lieber Ausbilder!

Der vorliegende Leitfaden unterstützt Sie bei Ihrer spannenden und verantwortungsvollen Tätigkeit, junge Menschen in einem Beruf auszubilden.

Er beinhaltet die **Ausbildungsordnung** und den **Rahmenlehrplan** der Berufsschule als grundlegende Pfeiler der dualen Ausbildung.

Die **Erläuterungen** zum Berufsbild machen die gesetzlichen Ausbildungsvorschriften „lebendig“. Sie wurden von Experten Ihres Berufes entwickelt und bieten Ihnen wertvolle Hinweise, welche konkreten Ausbildungsinhalte bei einzelnen Berufsbildpositionen vermittelt werden sollen.

Der Leitfaden stellt für Sie als Ausbilder ein optimales Nachschlagewerk dar. Mit ihrer Hilfe können Sie folgende Fragen beantworten:

- ✎ Welche konkreten Ausbildungsinhalte sind mit bestimmten Berufsbildpositionen verbunden?
- ✎ In welchem Ausmaß sind die Qualifikationen zu erwerben?
- ✎ Was versteht man unter Grundkenntnissen, Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten?
- ✎ In welchem Lehrjahr haben Lehrlinge die vorgegebenen Qualifikationen zu erwerben?

VIEL ERFOLG WÜNSCHEN IHNEN

DER FACHVERBAND DER SEILBAHNEN
UND
DIE GEWERKSCHAFT VIDA!

Soweit in diesem Leitfaden Personen- und Funktionsbezeichnungen nicht ausdrücklich in der weiblichen und männlichen Form genannt werden, gelten die sprachlichen Bezeichnungen in der männlichen Form sinngemäß auch in der weiblichen Form.

1. Erstmaliges Ausbilden von Lehrlingen

Wenn ein Betrieb erstmals Lehrlinge ausbilden will, muss er vorher **unbedingt** bei der Lehrlingsstelle der Wirtschaftskammer ein **Feststellungsverfahren** beantragen. Dabei werden die betrieblichen Voraussetzungen zur Lehrlingsausbildung überprüft. Die Lehrlingsstelle steht den Betrieben selbstverständlich auch mit Rat und Betreuung zur Seite!

Außerdem muss der Lehrberechtigte (in der Regel der Betriebsinhaber) oder ein von ihm bestimmter Ausbilder einige persönliche Voraussetzungen erfüllen. Dazu gehören vor allem die nötigen Fachkenntnisse und pädagogischen Kenntnisse, die in Form einer Ausbilderprüfung oder durch einen Ausbilderkurs mit anschließendem Fachgespräch nachgewiesen werden können. Bei erstmaligem Ausbilden von Lehrlingen kann die Ausbildung einer fachlich geeigneten Person übertragen und die Ausbilderprüfung innerhalb von 18 Monaten nachgeholt werden.

HINWEIS

Wichtige Informationen für Ausbilder, z.B. Rechtsinformationen, Veranstaltungskalender für Ausbilderkurse und Weiterbildungsmöglichkeiten, finden Sie laufend aktuell auf der Homepage des TTnet Austria:

www.ausbilder.at

2. Berufsprofil

In den Ausbildungsordnungen ist dem Berufsbild ein Berufsprofil vorangestellt. Dieses besteht aus einer **Auflistung von umfassenden Tätigkeiten**, die **insgesamt die Anforderungen** an den betreffenden Beruf charakterisieren.

Diese Tätigkeitsbeschreibungen ermöglichen eine konkrete und anschauliche Vorstellung des betreffenden Berufes, weil sie nicht wie Berufsbildpositionen in einzelne unzusammenhängende Kenntnisse und Fertigkeiten zerlegt sind.

Sie zeigen damit auch an, wie die einzelnen Berufsbildpositionen im Zusammenhang zu verstehen sind. In den Ausbildungsvorschriften steht dazu:

„Durch die Berufsausbildung im Lehrbetrieb und in der Berufsschule soll der ausgebildete Lehrling befähigt werden, die nachfolgenden Tätigkeiten fachgerecht, selbstständig und eigenverantwortlich auszuführen.“

Die **Ziele**, die im Berufsbild stehen, sind **verbindlich**. Für die **Unterweisung** sind die Berufsbildpositionen aber noch **nicht ausreichend genau**. Außerdem ist es für den Betrieb sinnvoll, zusätzlich eigene Ausbildungsziele (z.B. notwendige betriebsspezifische Zusatzqualifikationen) festzulegen.

Auszug aus der Seilbahntechnik - Ausbildungsordnung, BGBl. Nr. II 438/2012:

Berufsprofil

§ 2. Durch die Berufsausbildung im Lehrbetrieb und in der Berufsschule soll der im Lehrberuf Seilbahntechnik ausgebildete Lehrling befähigt werden, die nachfolgenden Tätigkeiten fachgerecht, selbstständig und eigenverantwortlich ausführen zu können:

1. Anwenden der Betriebsordnung und der Beförderungsbedingungen sowie der einschlägigen Gesetzesvorschriften,
2. Anwenden und Umsetzen von Wartungs- und Instandhaltungsplänen sowie Führen von Betriebstagebüchern,
3. Bedienen, Warten, Instandhalten und Überprüfen von Baugruppen, Maschinen und Geräten der Seilbahn- und Schlepplifttechnik,
4. Pflegen, Warten, Instandhalten und Überprüfen der Seile von Seilbahn- bzw. Schlepplifthanlagen,
5. Bedienen von Seilbahn- bzw. Schlepplifthanlagen unter Berücksichtigung der sicherheitstechnischen Aspekte,
6. Anwenden der betrieblichen Signal- und Kommunikationsanlagen wie z.B. von Funksystemen,
7. Beraten und Informieren von Kunden sowie Behandeln von Reklamationen,
8. Ausführen von Arbeiten unter Berücksichtigung der einschlägigen Sicherheits- und Umweltschutzvorschriften sowie von Normen und Qualitätsstandards.

3. Das Berufsbild + Erläuterungen zu den Berufsbildpositionen (BBP)

In der Lehrlingsausbildung wird bei jeder Form der Ausbildungsplanung vom **gesetzlichen Berufsbild** ausgegangen. Der Betrieb ist **verpflichtet**, in seiner Ausbildung das Berufsbild zu erfüllen.

Das Berufsbild enthält **Mindestanforderungen**, die an den ausbildenden Betrieb gestellt werden. Damit sollen in **ganz Österreich gleiche Ausbildungsinhalte** und ein **einheitliches Ausbildungsniveau** im jeweiligen Lehrberuf gesichert werden.

Die Berufsbilder geben **Ziele** vor. Diese sind auf der einen Seite nach **Lehrjahren** und auf der anderen Seite nach sogenannten **Berufsbildpositionen** gegliedert. Wenn eine Berufsbildposition in einem bestimmten Lehrjahr das erste Mal aufscheint, muss mit der Unterweisung dieser Position im betreffenden Lehrjahr zumindest begonnen werden.

Innerhalb der einzelnen Lehrjahre gibt es **keine verbindliche zeitliche Abfolge** für die Berufsbildpositionen. Die Reihenfolge im Berufsbild hat also keine Bedeutung für die Ausbildung.

In den einzelnen Berufsbildpositionen ist durch die Formulierung festgelegt, ob es sich um Kenntnisse oder Fertigkeiten handelt. **Kenntnisse**, die nicht in einem unmittelbaren Zusammenhang mit **Fertigkeiten** stehen, werden als eigene Positionen im Berufsbild angeführt. Fertigkeiten sind meistens nicht extra als solche bezeichnet (z.B. Messen). Bei der Vermittlung von Fertigkeiten sind immer die zur Ausführung erforderlichen Kenntnisse mit eingeschlossen.

Oft gibt es auch **Hinweise** darauf, wie gründlich die betreffenden Kenntnisse oder Fertigkeiten vermittelt werden sollen. Im **Normalfall** ist ein **sicheres** und **routiniertes Wissen** bzw. **Können** gemeint. Für **Grundkenntnisse** oder **Grundfertigkeiten** genügen **einfache Grundlagen**.

Auszug aus „Seilbahntechnik – Ausbildungsordnung“, BGBl. Nr. II 438/2012:
 Vorgegebene Berufsbildpositionen sind **fett** dargestellt.

Berufsbild

§ 3. (1) Für die Ausbildung im Lehrberuf Seilbahntechnik wird folgendes Berufsbild festgelegt. Die angeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sind spätestens in dem jeweils angeführten Lehrjahr beginnend derart zu vermitteln, dass der Lehrling zur Ausübung qualifizierter Tätigkeiten im Sinne des Berufsprofils befähigt wird, die insbesondere selbstständiges Planen, Durchführen, Kontrollieren und Optimieren einschließt.

BBP	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr	4. Lehrjahr
1.	<p>Kenntnis der Betriebs- und Rechtsform des Lehrbetriebes</p> <p>Die Kenntnis umfasst u.a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Betriebsform (Handelsbetrieb, Produktionsbetrieb, Dienstleistungsbetrieb) des Lehrbetriebes ▪ Rechtsform (z.B. Personengesellschaft, Kapitalgesellschaft etc) des Lehrbetriebes 	-	-	-
2.	<p>Kenntnis des organisatorischen Aufbaus und der Aufgaben und Zuständigkeiten der einzelnen Betriebsbereiche</p> <p>Die Kenntnis umfasst u.a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Organisatorischer und hierarchischer Aufbau des Lehrbetriebes ▪ Aufgaben der einzelnen Abteilungen oder Betriebsbereiche des Lehrbetriebes und deren Schnittstellen 		-	-

3.	<p>Kenntnis der Ziele und der Marktposition des Lehrbetriebes sowie der Standorteinflüsse</p> <p>Die Kenntnis umfasst u.a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Marktposition des Lehrbetriebes (z.B. Marktführer, Mitbewerber) ▪ Kundenkreis des Lehrbetriebes ▪ Merkmale und Besonderheiten der Branche 	<p>Kenntnis der für den Betrieb maßgeblichen Standorteinflüsse und des Kundenverhaltens</p> <p>Die Kenntnis umfasst u.a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ grundlegende Zusammenhänge des Tourismus, Abschätzung von Trends, Unternehmensziele, Wertschöpfung ▪ gegenwärtige und zukünftige ökonomische, soziale und ökologische Entwicklung, Einflüsse auf die Geschäftspolitik 	<p>Kenntnis der Auswirkungen von Trends, Wertschöpfung und wirtschaftlicher Ziele der Branche</p>
4.	<p>Fachübergreifende Ausbildung (Schlüsselqualifikationen) In der Art der Vermittlung der fachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten ist auf die Förderung folgender fachübergreifender Kompetenzen des Lehrlings Bedacht zu nehmen:</p> <p>Die unter Punkt 4 dieses Berufsbildes stehenden Schlüsselqualifikationen sind in allen Ausbildungsschritten entsprechend mit zu berücksichtigen, damit der Lehrling die entsprechenden Qualifikationen erwerben kann.</p>		
4.1.	<p>Methodenkompetenz, zB Lösungsstrategien entwickeln, Informationen selbstständig beschaffen, auswählen und strukturieren, Entscheidungen treffen etc.</p> <p>Der Lehrling kann die Arbeitsabläufe strukturieren, bei Problemen Informationen über Lösungsmöglichkeiten und -strategien beschaffen, entscheiden welche Lösung am besten ist und diese in der jeweiligen Situation auch umsetzen.</p>		
4.2	<p>Soziale Kompetenz, zB in Teams arbeiten, Mitarbeiter führen etc.</p> <p>Der Lehrling kann kooperativ und selbstorganisiert handeln, sich mit anderen kreativ auseinander- und zusammensetzen und sich gruppen- und beziehungsorientiert verhalten</p>		
4.3	<p>Personale Kompetenz, zB Selbstvertrauen und Selbstbewusstsein, Bereitschaft zur Weiterbildung, Bedürfnisse und Interessen artikulieren etc.</p> <p>Durch positives Feed Back soll das Selbstvertrauen gestärkt werden, der Lehrling soll Verantwortung übernehmen lernen und fähig sein sich auszudrücken. Die Bereitschaft und Freude am Lernen soll gestärkt werden und Weiterbildung als ein wichtiger Faktor im Arbeitsleben erkannt und gefördert werden.</p>		
4.4	<p>Kommunikative Kompetenz, zB mit Kunden, Vorgesetzten, Kollegen und anderen Personengruppen zielgruppengerecht kommunizieren; Englisch auf branchen- und betriebsüblichem Niveau zum Bestreiten von Alltags- und Fachgesprächen beherrschen</p> <p>Übungssituationen herstellen und oben genannte Tätigkeiten immer wieder simulieren. Wichtig ist dabei, dass sich der Lehrling auf die Situation und den Gesprächspartner einstellen und die Fachausdrücke beherrscht und erklären kann.</p>		

4.5	<p>Arbeitsgrundsätze, zB Sorgfalt, Zuverlässigkeit, Verantwortungsbewusstsein, Pünktlichkeit etc.</p> <p>Mit Beginn des Lehrverhältnisses hat das Verantwortungsbewusstsein, sowie die Sorgfalt und Zuverlässigkeit mit den übertragenen Aufgaben erklärt und überprüft zu werden, um ggf. korrigierend eingreifen zu können.</p>		
4.6	<p>Kundenorientierung: Im Zentrum aller Tätigkeiten im Betrieb hat die Orientierung an den Bedürfnissen der Kunden unter Berücksichtigung der Sicherheit zu stehen</p> <p>Der Lehrling kann mit schwierigen Kunden umgehen und erkennt welche Wünsche der Kunden erfüllt werden können und welche aus Sicherheitsgründen abgelehnt werden müssen.</p>		
5.	<p>Grundkenntnisse der Arbeitsplanung und Arbeitsvorbereitung</p> <p>Die Grundkenntnisse umfassen u.a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Aufbau- und Ablauforganisation (Dienstplan) 	<p>Kenntnis der Arbeitsplanung und Arbeitsvorbereitung</p> <p>Die Kenntnis umfasst u.a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Arbeitsgestaltung und Teamarbeit (Zusammenarbeit Berg-Talstation, Ablöseplan) 	<p>Durchführen der Arbeitsplanung; Festlegen von Arbeitsschritten, Arbeitsmitteln und Arbeitsmethoden</p> <p>Die Fertigkeiten umfassen u.a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Arbeitsplanung: Art der Arbeitsaufgaben, Aufgabenteilung zwischen den Menschen und Betriebsmitteln, Zusammenarbeit zwischen den Menschen, von Information und Kommunikation (Funk), Arbeitszeit ▪ Arbeitsschritte: verschiedene Arbeitsvorgänge, Details der Tätigkeiten in den maschinellen Einrichtungen ▪ Arbeitsmitteleinsatz: Vermittlung von Grundkenntnissen über Auswahl und Einsatz von Arbeitsmitteln (Hebeschlingen, Greifzüge, Kettenzüge, Stahlschlaufen, Kräne, Umlenkrollen, Scherzeuge etc.)
6.	<p>Ergonomisches Gestalten des Arbeitsplatzes</p> <p>Hierbei geht es vor allem um bewusstseinsbildende Maßnahmen, um den Jugendlichen verständlich zu machen, dass Leichtsinnigkeit irreparable Schäden am Bewegungsapparat darstellen können, die späteren Lebensjahren zu Problemen führen können.</p>		

7.	<p>Grundkenntnisse der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen (zB Seilbahngesetz, Schleppliftverordnung) sowie Kenntnis und Anwendung der Betriebsvorschriften und Beförderungsbedingungen</p> <p>Die Grundkenntnisse umfassen u.a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Seilbahngesetz ▪ Schleppliftverordnung ▪ Seilbahnüberprüfungsverordnung ▪ VO genehmigungsfreie Bauvorhaben ▪ Arbeitnehmerschutzbestimmungen ▪ Personalerlass ▪ Regelung für die Bestellung von Betriebsleitern bei mehreren Seilbahnen (R 5/07) ▪ Richtlinie für Zu- und Umbauten (R 4/06) ▪ Meldeverordnung Seilb 2006 ▪ Brandschutz-Richtlinie (R 2/04) ▪ Lawinenerlass 2004 ▪ LED-Erlass 2007 ▪ Erlass Funkübertragungsanlagen-Arbeitnehmerschutzbestimmungen 2003 ▪ ÖNORMEN ▪ etc. 	<p>Kenntnis der spezifischen gesetzlichen Bestimmungen und deren Anwendung (zB Seilbahngesetz, Verordnungen)</p> <p>Die Kenntnisse umfassen u.a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Seilbahngesetz ▪ Schleppliftverordnung ▪ Seilbahnüberprüfungsverordnung ▪ genehmigungsfreie Bauvorhaben ▪ Arbeitnehmerschutzbestimmungen ▪ Personalerlass ▪ Regelung für die Bestellung von Betriebsleitern bei mehreren Seilbahnen (R 5/07) ▪ Richtlinie für Zu- und Umbauten (R 4/06) ▪ Meldeverordnung Seilb 2006 ▪ Brandschutz-Richtlinie (R2 /04) ▪ Lawinenerlass 2004 ▪ LED-Erlass 2007 ▪ Erlass Funkübertragungsanlagen-Arbeitnehmerschutzbestimmungen 2003 ▪ ÖNORMEN ▪ etc.
8.	-	<p>Kenntnis des Ablaufes des Fahrgastverkehrs</p> <p>Die Kenntnis umfasst u.a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Anwenden der Beförderungsbedingungen, abgestimmt auf die verschiedenen Bahnsysteme ▪ Kenntnis der Betriebspflicht ▪ Einflüsse von Wetterbedingungen (z.B. Wind, Gewitter, Blitz) ▪ Kinderbeförderung, Behindertenbeförderung etc.

9.	<p>Technische Grundkenntnisse der angewandten Kassensysteme und der Zutrittskontrolle</p> <p>Die Grundkenntnisse umfassen u.a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Kartensysteme ▪ Vernetzung (Telefon, Internet: LAN; WLAN; VPN ...) ▪ Stand-alone Ausführungen 	<p>Technische Kenntnisse der angewandten Kassensysteme und der Zutrittskontrolle</p> <p>Die Kenntnisse umfassen u.a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Magnetsysteme, optische Systeme, berührungslose Systeme, Zählsysteme für Pendelbahnen, ▪ Updates ▪ Frequenzerfassungen ▪ Auswertungen ▪ Kontrollmöglichkeiten
10.	<p>Handhaben, Reinigen und Instandhalten der zu verwendenden Werkzeuge, Maschinen, Geräte, Vorrichtungen, Einrichtungen und Arbeitsbehelfe</p> <p>Die Fertigkeiten umfassen u.a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Verwendung und Einsatz der Werkzeuge, Maschinen und Arbeitsbehelfe (z.B. Hubzug) nach Gebrauchs- und Bedienungsanleitungen ▪ Richtiges Lagern der Werkzeuge und Messgeräte ▪ Laufendes Pflegen und Instandhalten (Reinigen, Entfetten), Erneuern des Oberflächen- bzw. Korrosionsschutzes (wie Ölen, Fetten, Besprühen mit Korrosionsschutzmittel) ▪ Ausführen einfacher Instandsetzungsarbeiten, gegebenenfalls durch Austauschen schadhafter Teile ▪ Regelmäßiges Abstimmen und Justieren 	
11.	<p>Kenntnis der Werkstoffe und Hilfsstoffe, ihrer Eigenschaften, Verwendungsmöglichkeiten und Bearbeitungsmöglichkeiten</p> <p>Die Kenntnis umfasst u.a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Arten, Eigenschaften, Verwendungs- und Bearbeitungsmöglichkeiten der im Beruf vorkommenden Werk- und Hilfsstoffe und deren Lagerung (z.B. Rollengummi) ▪ Normbezeichnungen, handelsübliche Arten und Formen ▪ Vertrautheit mit den Bezeichnungen und Eigenschaften von Verbindungselementen wie Schrauben, Nieten, Stiften usw. ▪ Überblick über Bezeichnungen und Eigenschaften der Schmiermittel (z.B. Seilfette) und Kühlmittel 	
12.	<p>Lesen von technischen Unterlagen wie von Skizzen, Zeichnungen, Plänen, Schaltplänen usw.</p> <p>Die Fertigkeiten umfassen u.a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Lesen von normgerechten technischen Zeichnungen und der Normsymbole, z.B. Lesen von Plänen aus den Bereichen Elektrik/Elektronik, Hydraulik, Mechanik und Bau, Längenschnitte. 	

13.	<p>Anfertigen von Skizzen</p> <p>Die Fertigkeiten umfassen u.a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ selbständiges Erstellen von einfachen Skizzen und ergänzen von Schemata 		<p>Anfertigen von normgerechten Werkzeichnungen einfacher Bauteile und von Schaltplänen</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Normgerechte Bemaßung, Schnittdarstellungen ▪ Grundlagen computergestütztes Zeichnen
14.	<p>Handhaben von Mess- und Prüfgeräten</p> <p>Die Fertigkeiten umfassen u.a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Messen bzw. Prüfen mechanischer Größen wie Längen, Dicken, Abziehkraft, Spannkraft, Durchmesser, Ebenheit und Winkeligkeit ▪ Anwendung fester und einstellbarer Messwerkzeuge (z.B. Zeitmesser, Maßstab, Zirkel, Schiebelehre, Winkelmesser, Druckmesser, Geschwindigkeitsmesser, Windmesser usw.) 	<p>Messen von mechanischen und elektrischen Größen</p> <p>Die Fertigkeiten umfassen u.a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Kraftmessung ▪ Härtemessung ▪ Druckmessung ▪ Gewichtmessung ▪ Spannung, Strom, Widerstand ▪ Serien/Parallelschaltung 	<p>Messen und Prüfen von seilbahntechnischen Einrichtungen (mechanisch und elektrisch)</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Durchführung der im Rahmen der Hauptuntersuchung einer Seilbahn vorgeschriebenen technischen Kontrollen. (Sicherheitskreise, Antriebe, Bremsen, elektrische und hydraulische Anlage..)

<p>15.</p>	<p>Fertigkeiten in der Werkstoffbearbeitung (Metall, Kunststoff) von Hand und unter Verwendung von Maschinen und Geräten (zB Drehen, Fräsen)</p> <p>Die Fertigkeiten umfassen u.a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Zerspanungstechnik: Sägen, Feilen, Zuschneiden von Bauteilen, Drehen, Fräsen ▪ Fügen: Elektroschweißen, Schutzgasschweißen MAG+WIG, Löten, Nieten ▪ Werkzeugbau: Herstellung von Arbeitsbehelfen und Werkzeugen für seilbahnspezifische Einsätze <p><u>Drehen (wenn Geräte vorhanden):</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Bearbeiten einfacher Werkstücke aus Stahl und Ne-Metallen ▪ Längs- und Plandrehen, Bohren, Ein- und Abstechen ▪ Spannen in Spannzange, Backenfutter, auf Planscheibe und zwischen Spitzen ▪ Auswahl von Schnittgeschwindigkeit, Spantiefe und Vorschub sowie der Kühl- und Schmiermittel unter Berücksichtigung des jeweiligen Werkstoffes <p><u>Fräsen (wenn Geräte vorhanden):</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Bearbeiten einfacher Werkstücke aus Stahl und Ne-Metallen ▪ Auswahl der Fräser nach dem Werkstoff und dem Fräsverfahren ▪ Verwenden der Spann- und Hilfsmittel sowie der Kühl- und Schmiermittel ▪ Auswahl von Schnittgeschwindigkeit, Frästiefe und Vorschub unter Berücksichtigung des jeweiligen Werkstoffes 	<p>Anfertigen von einfachen Hilfswerkzeugen</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Anfertigen von Spezialwerkzeugen zum Einsatz bei Revisionsarbeiten. zB.: -Lagerrevisionswerkzeug -Werkzeuge für Seilarbeiten - Konstruktionen für Lagerhaltung
------------	--	---

16.	<p>Herstellen von einschlägigen lösbaren (wie zB Schrauben) und unlösbaren Verbindungen (wie zB Schweißen, Nieten, Löten, Kleben) unter Beachtung der Gefahren und unter Anwendung der Maßnahmen zur Unfallverhütung</p> <p>Die Fertigkeiten umfassen u.a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Verschrauben ▪ Elektroschweißen ▪ Schutzgasschweißen MAG + WIG ▪ Löten ▪ Nieten ▪ Kleben 			
17.	<p>Grundkenntnisse der wichtigsten Arten des Oberflächenschutzes zur Verhinderung der Korrosion</p> <p>Die Grundkenntnisse umfassen u.a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Vorbehandlung ▪ Verzinken ▪ Fetten ▪ Lackieren ▪ Schutz: mechanisch, chemisch und galvanisch 	<p>Kenntnis der wichtigsten Arten des Oberflächenschutzes zur Verhinderung der Korrosion</p> <p>Die Kenntnis umfasst u.a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Erzeugung und Erhaltung von Oberflächenschutzschichten 	-	-
18.	-	<p>Ausbauen und Einbauen von Maschinenelementen und Bauteilen</p> <p>Die Fertigkeiten umfassen u.a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Erfassen des Ist-Zustandes ▪ Demontage (Markierungen) ▪ Reinigen ▪ Ersetzen, Sanieren von Teilen ▪ Beachten der Passungen ▪ Zusammenbau (gegebenenfalls Dichtheitsprüfung) ▪ Funktionsprobe (einzeln und im Zusammenspiel) 		

19.

Kenntnis der Elektrotechnik und Elektronik

Die Kenntnis umfasst u.a.:

Grundlagen der Elektrotechnik, sowie die praxisgerechte Anwendung elektrotechnischer Einrichtungen und Anlagen im gesamten Seilbahnbereich, in der Gebäudetechnik und sonstigen betriebsspezifischen bzw. infrastrukturellen Unternehmensbereichen

- Herstellung von Rohinstallationen, Kabelverbindungen, Kabelverlegungen
- Kennen lernen von Energieversorgungs- und Verteilsystemen
- Elektroinstallationsschaltungen
- Anwendung der elektrischen Schutzmaßnahmen
Einhalten der Sicherheitsregeln.
Kennen lernen von Netzsystemen, Schutzmaßnahmen (Schutzisolierung, Nullung, FI-Schutzschaltung), Leitungs- und Motorschutz. Überprüfung von Schutzmaßnahmen, Überprüfung und Messung von Blitzschutzanlagen. Notwendigkeit eines gesamten Potentialausgleiches
- Isolationsmessungen durchführen, Überprüfungsmessung von Schutzmaßnahmen, Strom- und Spannungsmessungen, Erd- und Kurzschlussüberwachung
Arbeits- und Ruhestromprinzip, Erdungsmessungen
- Steuerungstechnik
Darstellung von einpoligen Schaltplänen, Lesen von Stromlaufplänen und sonstigen Schaltplänen, Schaltungsentwurf von Schaltungen mit Schützen, Relais und Zeitrelais
Funktionsprüfungen an Bedien- und Meldeeinrichtungen
- Elektrische Maschinen
Wartungsarbeiten und Instandhaltung an Transformatoren, Gleichstrommotoren und Generatoren, Wechselstrommotoren, Drehstrommaschinen (Messung von Lagerungen und Isolationswiderständen)
- Gebäudetechnik
Handhabung, Überwachung und Wartung von:
 - Heizungs- und Lüftungsanlagen
 - Licht- und Kraftinstallationen
 - Hausleittechnik
 - Notbeleuchtungen
 - Brandmeldeanlagen
 - Wasseraufbereitungsanlagen
 - Beschallungsanlagen
 - Personen- und Lastenaufzüge sowie Rolltreppen
- Seilbahnspezifische E-Einrichtungen
Bedienung und Funktionsprüfungen an:
 - Abstell- und Sicherheitseinrichtungen
 - Anlagespezifischen Überwachungseinrichtungen
 - Fernmelde- und Signaleinrichtungen (Telefon, Funkgeräte, Lautsprecheranlagen ...)
 - Melde- und Anzeigeeinrichtungen
 - Signalübertragungseinrichtungen
 - Kommunikationseinrichtungen
 - TV-Anlagen und Panoramakameras
 - Seillageüberwachungen
 - Batteriesystemen
 - Zutrittssystemen
 - Automatiktüren

20.	<p>Kenntnis der Gefahren des elektrischen Stromes</p> <p>Die Kenntnis umfasst u.a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Sicherheitsregeln ▪ Schutzmaßnahmen ▪ Schmelzsicherungen ▪ Leitungsschutzschalter ▪ Hauptschalter ▪ Motorschutzschalter ▪ Bedienungselemente 	-	-	-
-----	---	---	---	---

21.	-	<p>Kenntnis des Betriebes und der Anwendung elektrischer und elektronischer Bauteile und Baugruppen</p> <p>Die Kenntnis umfasst u.a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Beros (berührungslose Schalter), Klemmkraftprüfung ▪ Bruchstabschalter, elektronische Seillagerüberwachungen ▪ Detektoren für Festpunktüberwachungen ▪ berührungslose Signalübertragungen über Seile ▪ Erdschlussüberwachungseinrichtungen ▪ Druckmessungen, Druckschalter etc. ▪ Kopierwerke bei Pendelbahnen ▪ Unterscheidung und Anwendungsbereiche der Sensoren: induktive und kapazitive ▪ Funktionsprüfung ▪ Lichtschranke ▪ Impulszähler ▪ Tacho (Motor, Getriebe, Scheibe) ▪ Geschwindigkeitsmessung 	<p>Beheben von einfachen Fehlern und Austauschen einfacher elektrischer und elektronischer Bauteile</p> <p>Die Fertigkeiten umfassen u.a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Methodische Fehlersuche ▪ praktische Durchführung von Messungen ▪ Grundsätzliches Verständnis über die Funktion und Aufgaben der einzelnen Baugruppen ▪ Überprüfung der Funktion von ausgetauschten Bauteilen 	<p>Erkennen und Beheben von komplexen Fehlern elektrischer und elektronischer Bauteile</p> <p>Fertigkeit umfasst Fehlererkennung und Behebung in elektrischen und elektronischen Anlagen bei Pendel- und Standseilbahnen</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Kopierwerke bei Pendelbahnen ▪ Signalübertragungseinrichtungen ▪ Erdschlussüberwachungseinrichtungen
-----	---	---	--	--

22.	-	-	<p>Grundkenntnisse der Bustechnik und der freiprogrammierbaren Steuerungen</p> <p>Die Grundkenntnisse umfassen u.a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Programmiersprachen ▪ Kommunikation zwischen Programmiergerät (PC) und Steuerung ▪ Datensicherung ▪ Erklärung von Blockschaltbildern 	<p>Kenntnis der Bustechnik und der freiprogrammierbaren Steuerungen</p> <p>Die Kenntnisse umfassen (im Laborbetrieb):</p> <p>Struktureller Aufbau einer SPS</p> <p>Signalverarbeitung</p> <p>Erstellen eines einfachen Programmes</p> <p>Funktionstest</p>
23.	-	<p>Kenntnis der elektrischen Seilbahnausrüstungen und -steuerungen</p> <p>Die Kenntnis umfasst u.a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Aufgaben und Funktion der einzelnen Baugruppen ▪ Überprüfung der Funktionsfähigkeit einzelner Baugruppen ▪ Unterscheidung von Steuerung und Überwachung von festen und kuppelbaren Systemen ▪ Abschaltanlagen: Halt, Not Aus, Gefahr Aus, Nothalt, Nothalt SB, Nothalt BB ▪ Blocküberwachung, Abstandsüberwachung, Rücklaufüberwachung ▪ Soll/Ist ▪ Ist/Ist ▪ dv/dt, di/dt ▪ Durchfahrtsicherung ▪ Drehmomentüberwachung 	<p>Kenntnis der komplexen Zusammenhänge von elektrischen Steuereinrichtungen</p> <p>Fertigkeit umfasst:</p> <p>Funktion von elektrischen speziellen Steuereinrichtungen bei Pendel- und Standseilbahnen</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Kopierwerke ▪ Signalübertragungseinrichtungen ▪ Erdschlussüberwachungseinrichtungen 	

24.	<p>Grundkenntnisse der Hydraulik und Pneumatik</p> <p>Die Grundkenntnisse umfassen u.a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Grundlagen der Hydraulik ▪ Druck ▪ Hydrostatische r Druck ▪ Gesetz der Druck- ausbreitung ▪ Durchflussgese tz ▪ Reibung und Druckverlust ▪ Laminare und Turbulente Strömung ▪ Viskosität ▪ Filter ▪ etc. 	<p>Kenntnis der hydraulischen und pneumatischen Steuerungen</p> <p>Die Kenntnis umfasst u.a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Schaltzeichen und Symbole ▪ Funktion und Wirkungsweise der Steuerungen ▪ Bremsen ▪ Spanneinrichtungen ▪ Zugangsregelungen ▪ Hubtische ▪ Kenntnisse hinsichtlich möglicher Störungen (Verunreinigungen, Wasser) 	<p>Kenntnis der hydraulischen und pneumatischen Steuerungen hinsichtlich möglicher Störungen</p> <p>Die Kenntnis umfasst u.a.:</p> <p>Eigenständige Fehlersuche und Instandsetzung unter Zuhilfenahme der entsprechenden Schaltpläne und Schemen</p>
25.	<p>Kenntnis der Kraft-, Kühl- und Schmierstoffe und anderer Betriebsflüssigkeiten sowie über deren Eigenschaften</p> <p>Die Kenntnis umfasst u.a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Spezifikationen und Bezeichnungen der Betriebsflüssigkeiten ▪ Sicherheitsdatenblätter ▪ Vorschriften laut Bedienungsanleitungen, Herstellerinformationen und Behördenvorschriften 		
26.	<p>Kenntnis und Anwendung der Sicherheitsvorschriften über die Lagerung und den Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten</p> <p>Die Kenntnis umfasst u.a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Sicherheitsdatenblätter ▪ Brandschutzbestimmungen ▪ Unfallgefahren ▪ Schutzeinrichtungen ▪ Notfallpläne 		

<p>27.</p>	<p>Kenntnis der Instandhaltungs- und Wartungspläne sowie des Betriebstagebuchs und Hauptuntersuchungsberichtes</p> <p>Die Kenntnis umfasst u.a.:</p> <p><u>Instandhaltung:</u> Maßnahmen zur Bewahrung und Wiederherstellung des Sollzustandes sowie zur Feststellung und Beurteilung des Ist-Zustandes von technischen Mitteln eines Systems</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Wartung (Maßnahmen zur Bewahrung des Sollzustandes planende Instandhaltung) ▪ Inspektion (Maßnahmen zur Beurteilung des Ist-Zustandes planende Instandhaltung) ▪ Instandsetzung (Maßnahmen zur Wiederherstellung des Sollzustandes korrektive Instandhaltung) <p><u>Wartung:</u> Wartungsplanung, Wartung, Schmierer, funktionserhaltendes Reinigen, Konservieren, Nachfüllen oder Ersetzen von Betriebsstoffen oder Verbrauchsmitteln (z. B. Kraftstoff, Schmierstoff oder Wasser), planmäßiges Austauschen von Verschleißteilen (z.B. Filter oder Dichtungen)</p>	<p>Mitarbeitern beim Führen des Betriebstagebuchs und der Revisionsberichte</p> <p>Mitarbeitern beim Führen (unter Aufsicht) von Revisionsberichten</p>	<p>Führen des Betriebstagebuchs und der Revisionsberichte</p> <p>Die Fertigkeiten umfassen u.a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Aufzeichnungen über die Abwicklung des Betriebes und über die vorgeschriebenen Prüfungen ▪ Ordnungsgemäße Eintragungen von Störungen und Unfällen wie in der Betriebsvorschrift
------------	--	--	--

28.	<p>Grundkenntnisse des Aufbaus und der Funktion von Standseil- und Seilschwebbahnen (Pendelseilbahn, Umlaufseilbahn), ihrer Stationseinrichtungen sowie von Schlepliften</p> <p>Die Grundkenntnisse umfassen u.a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Technischer Aufbau ▪ Umlaufbahnen mit festen Seilklemmen und mit kuppelbaren Seilklemmen ▪ Kombibahnen + Kombilifte ▪ Fahrgeschwindigkeit ▪ Beförderungskapazität ▪ Strecke (Stützen, Seile, Schienen) ▪ Spannweiten ▪ Unterschiede bei Ein- und Ausstieg ▪ Abt´sche Weiche ▪ Bergungsmöglichkeiten ▪ Signalübertragungen (Kupferkabel, Glasfaser) ▪ Vorteile und Nachteile der verschiedenen Bahnsysteme (z.B. wann kommt welches System am besten zum Einsatz) 	-	-
-----	---	---	---

<p>29.</p>	<p>Grundkenntnisse des Aufbaus und der Funktion der baulichen Einrichtungen von Seilbahnen bzw. Schleppliften im Bereich der Seilbahnstützen, Stützenfundamente und -ausrüstungen</p> <p>Die Grundkenntnisse umfassen u.a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Überprüfung und Reparatur von baulichen Einrichtungen (Türen, Automatiktüren, Aufzüge etc.) ▪ Rollenbatterierevision, Rollenrevision, Seilabhebung auf der Stütze, Abschmierarbeiten, Lagerrevision – auspressen und beurteilen von Büchsen, Lager, Bolzen 	<p>Kenntnis des Aufbaus und der Funktion sowie Mitarbeit beim Warten, Instandhalten und Überprüfen der baulichen Einrichtungen von Seilbahnen bzw. Schleppliften im Bereich der Stationen und bei Stützenfundamenten</p> <p>Die Kenntnis umfasst u.a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Überprüfung und Reparatur von baulichen Einrichtungen (Türen, Automatiktüren, Aufzüge etc.) ▪ Rollenbatterierevision, Seilabhebung auf der Stütze, Abschmierarbeiten, Lagerrevision – auspressen und beurteilen von Büchsen, Lager, Bolzen
------------	--	---

<p>30.</p>	<p>Kenntnis des Aufbaus und der Funktion sowie Mitarbeit beim Bedienen, Warten, Instandhalten und Überprüfen der Funktion von seilbahntechnischen Einrichtungen wie zB Kabinen, Türsystemen, Bremsen, Klemmen, Gehängen, Laufwerken, Antrieben, Kraftübertragungseinrichtungen, Getrieben, Kupplungen und Schaltungen</p> <p>Die Kenntnis umfasst u.a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Getrieberevision: Zahnbildkontrolle und Beurteilung, Lagermessung, Kontrolle und Austausch von Wellendichtungen, Überprüfung der Kühl- und Schmiereinrichtungen ▪ Überprüfung, Reparatur, Instandhaltung und Wartung von Kettenförderer, Beschleuniger- und Verzögerungseinrichtungen ▪ Schadensfrüherkennung bei drehenden und bewegenden Einrichtungen ▪ Seilscheiben: Zustandserfassung und Beurteilung von Seilscheiben- und Seilscheibeneinlagen ▪ Brems- und Abspanneinrichtungen: Bremshydraulik- Filtertausch, Druckmessungen, Überprüfung Pumpeneinheiten, Druckspeicher überprüfen, Funktionsprüfungen allgemein, Lesen der Hydraulikschaltpläne, Leitungsüberprüfung, Handhabung und Absicherung der Abspanneinrichtungen, Dichtheitskontrollen ▪ Bremsmechanik-Bremsbacken zerlegen, Spiel überprüfen, Beläge kontrollieren und wechseln, Einstellarbeiten, Funktionsprüfungen ▪ Fahrbetriebsmittel: Klemmenrevision, Gehängeprüfung, Kabinen-, Sessel- bzw. Schleppbügelrevision, Abziehversuche und Funktionsprüfungen 	<p>Bedienen, Warten, Instandhalten und Überprüfen der Funktion von seilbahntechnischen Einrichtungen wie zB Kabinen, Türsystemen, Bremsen, Klemmen, Gehängen, Laufwerken, Antrieben, Kraftübertragungseinrichtungen, Getrieben, Kupplungen und Schaltungen</p> <p>Die Fertigkeiten umfassen u.a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Höher qualifizierte Mitarbeit bei diversen Arbeiten ▪ Selbständige Durchführung von Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten bei den o.g. seilbahntechnischen Einrichtungen, außer Bremsen und Klemmen ▪ Selbständige Überprüfungen wie z.B. Dichtheitskontrolle von Hydraulikanlagen, Zustandskontrollen von Reifenförderern, Laufgeräusche des gesamten Antriebes usw. ▪ Selbständige Revision von Schleppliftgehängen
------------	---	---

31.	<p>Kenntnis der Seile, Seilpflege, Seilkontrolle, Seilmeldebögen und Seilabspannungen sowie Mitarbeit beim Pflegen von Seilen sowie beim Warten, Instandhalten und Überprüfen von Seilen</p> <p>Die Kenntnis umfasst u.a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Seilaufbau, Merkmale (Schlaglänge, Schlagart etc), Seilkontrollen (visuell und magnetinduktiv) ▪ Arten von Seilschäden - Sanierung von Seilbeschädigungen ▪ Kenntnisse der Seilarten (z.B. Tragseile, Förderseile etc) 	<p>Pflegen von Seilen sowie Warten, Instandhalten und Überprüfen von Seilen</p> <p>Die Fertigkeiten umfassen u.a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Kenntnis der Pflege, Häufigkeit der Kontrollen, Festhalten der Untersuchungsergebnisse ▪ Mitarbeit bei Zerlegung und Zusammenbau von Zugseilkupplungen, Vergusskegel, Seilspleißen, Seilkontrollen, Seilzugarbeiten 	<p>Durchführen von Vorbereitungsarbeiten zur Reparatur von Seilen (zB Abspannen von Seilen)</p> <p>Arbeits- und Arbeitsmittelvorbereitung.</p> <p>Verringerung der Seilspannung</p> <p>Ausheben des Förderseiles an den vorgegebenen Punkten</p> <p>Vorbereitung des Scherzeuges</p>
32.	<p>Kenntnis der Funktionsweise sowie Mitarbeit beim Bedienen der Seilbahn- bzw. Schleppliftanlage und der Not-, Hilfs- und Bergeantriebe</p> <p>Die Kenntnis umfasst u.a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Technische Anforderungen und Funktionsweise der unterschiedlichen Bahnsysteme ▪ Betriebsvorschriften für die jeweilige Anlage; Kenntnis des Bergungsplanes und des betrieblichen Notfallplanes und der einzelnen Bergungsgeräte 	<p>Bedienen der Seilbahn- bzw. Schleppliftanlage und der Not-, Hilfs- und Bergeantriebe im Anlassfall`</p> <p>Die Fertigkeiten umfassen u.a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Mithilfe beim Bedienen der Anlage ▪ Berücksichtigung der Beförderungs- und Betriebsvorschrift ▪ Kenntnisse Fahren mit Notantrieb, Schwerkraftbetrieb 	
33.	-	<p>Mitarbeit beim Suchen und Beheben von Störungen an Seilbahnen bzw. Schleppliften</p>	<p>Suchen und Beheben von Störungen an Seilbahnen bzw. Schleppliften</p>

<p>34.</p>	<p>Kenntnis des Aufbaus und der Funktion der betrieblichen Signal- und Kommunikationsanlagen wie zB Funkssysteme</p> <p>Die Kenntnisse umfassen u.a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Übertragungsarten ▪ Signalwege ▪ Prüfmöglichkeiten ▪ Störungssuche ▪ Funknetze 	<p>Anwenden der betrieblichen Signal- und Kommunikationsanlagen wie zB von Funksystemen</p> <p>Die Fertigkeiten umfassen u.a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Durchführung von Signalproben ▪ Signalordnungen ▪ Funkordnungen ▪ Richtiges Verhalten beim Funk-Sprechverkehr/Funkdisziplin
<p>35.</p>	<p>Kenntnis des betrieblichen Bergeplans sowie des Umganges mit den Bergeeinrichtungen</p> <p>Die Kenntnis umfasst u.a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Ablauf einer Bergung ▪ Bergesysteme ▪ Zielsetzung eines Bergesystems ▪ Ausrüstung für den Retter (Auffanggurt, Sitzgurt, Rettungs- und Abseilgerät) ▪ Seilfahrgerät ▪ Sonderbergesysteme 	<p>Anwenden des betrieblichen Bergeplans sowie der Bergeeinrichtungen im Anlassfall</p> <p>Die Fertigkeiten umfassen u.a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Bergung ist entsprechend der jeweiligen Betriebsvorschrift bzw. gemäß Bergeplan durchzuführen

36.	-	<p>Kenntnis der Krisenpräventionsmaßnahmen und der Krisenkommunikationspläne</p> <p>Die Kenntnis umfasst u.a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Katastrophenpläne ▪ interne Kommunikationsregeln (Pressesprecher, Einsatzleiter, Räumlichkeiten der Einsatzzentrale) 	<p>Mitarbeiten beim betrieblichen Krisenmanagement im Anlassfall</p>	<p>Anwenden des betrieblichen Krisenmanagements im Anlassfall</p>
37.	-	<p>Grundkenntnisse des Pistenbaus und der Pistenerhaltung unter den Aspekten Sicherheit, Ökologie und Wirtschaftlichkeit</p> <p>Die Grundkenntnisse umfassen u.a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Pistenplanung ▪ Entwässerungssysteme ▪ Begrünungen (verschiedene Möglichkeiten und Verfahren der Begrünung, Aufbringung von Saatgut, Düngung, Vegetationsentwicklung in Abhängigkeit von der Seehöhe, Maßnahmen zur Verhinderung von Erosion) 	<p>Kenntnis des Pistenbaus unter den Aspekten Sicherheit, Ökologie und Wirtschaftlichkeit sowie Grundkenntnisse der Beschneidung von Pisten, des Aufbaus und der Funktion von Beschneidungsgeräten</p> <p>Die Kenntnis umfasst u.a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Pistenplanung ▪ Entwässerungssysteme ▪ Begrünungen (verschiedene Möglichkeiten und Verfahren der Begrünung, Aufbringung von Saatgut, Düngung, Vegetationsentwicklung in Abhängigkeit von der Seehöhe, Maßnahmen zur Verhinderung von Erosion) 	

38.	-	-	<p>Kenntnis und Mitarbeit bei der Pistenerhaltung unter den Aspekten Sicherheit, Ökologie und Wirtschaftlichkeit</p> <p>Die Kenntnis umfasst u.a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Gebräuchlichste Pflegemaßnahmen (Mahd, Beweidung) ▪ Kenntnisse über die Hangstabilität ▪ Entwicklung zu naturnahen Pflanzenbeständen
39.	Grundkenntnisse der Pistensicherungssysteme wie zB Pistenleitsysteme, Absperrnetzen usw.	Kenntnis der Pistensicherungssysteme wie zB Pistenleitsysteme, Absperrnetzen usw.	Mitarbeiten beim Umsetzen von Vorgaben der Pistensicherungssysteme
40.	Grundkenntnisse der Wetterentwicklung, Wettertrends und Lawinenkunde	Kenntnis der Wetterentwicklung, Wettertrends und Lawinenkunde	Erkennen und Reagieren auf die Wetterentwicklung hinsichtlich des sicheren Betriebes (Sturm, Wind, Gewitter und Lawinen)
41.	<p>Grundkenntnisse der Qualitätssicherung und Qualitätskontrolle</p> <p>Die Grundkenntnisse umfassen u.a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Betriebliches Qualitätssicherungssystem ▪ Normen und Regelwerke zur Qualitätssicherung ▪ ISO-Normen und ÖNORMEN 	<p>Kenntnis und Anwendung des betriebsspezifischen Qualitätsmanagements einschließlich Dokumentation</p> <p>Die Kenntnis umfasst u.a.:</p> <p>Anwenden und laufende Überprüfung der Normen und Regelwerke (Audit – Verfahren)</p>	

42.	<p>Kenntnis des betrieblichen Brandschutzes sowie der vorbeugenden Brandschutzmaßnahmen</p> <p>Die Kenntnis umfasst u.a.:</p> <p>Aufbau und Funktion der betrieblichen Brandschutzmaßnahmen</p> <p>Vorbeugende Brand- und Explosionsschutzmaßnahmen</p> <p><u>Bauliche Brandschutzmaßnahmen</u>: Brandverhalten von Baustoffen, Feuerwiderstand der Bauteile, Gebäudeabstände, Zugänge und Zufahrten, Flächen für die Feuerwehr, Aufteilung der Gebäude in Brandabschnitte durch Brandwände, Absicherung unvermeidlicher Öffnungen durch Brandschutztüren, -schutzklappen und -abschottungen, Flucht- und Rettungswege, z.B. feuersichere Treppenhäuser und Notausgänge</p> <p><u>Anlagentechnischer Brandschutz</u></p> <p>Brandmelde- und Alarmierungsanlagen, Automatische Löschanlagen, Brandschutztechnische Einrichtungen wie Steigleitungen oder Wandhydranten, Brandschutzeinrichtungen für Lüftungsanlagen und Aufzüge, Rauch- und Wärmeabzüge, Blitz- und Überspannungsschutzanlagen, Sicherheits- und Notbeleuchtung</p>			
43.	<p>Kenntnis und Anwendung der betrieblichen EDV (Hard- und Software)</p> <p>Die Kenntnis umfasst u.a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Aufbau und Anwendungsmöglichkeiten der betrieblichen Hardware und Software ▪ Bedienen der betrieblichen EDV, MS-Office 			
44.	-	<p>Grundkenntnisse der betrieblichen Kosten, deren Beeinflussbarkeit und deren Auswirkungen sowie der Verrechnungssysteme</p> <p>Die Grundkenntnisse umfassen u.a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Personalkosten ▪ Sachkosten ▪ Materialkosten (Werkstoffkosten, Hilfsstoffkosten, Betriebsmittelkosten) ▪ Netto/Bruttopreise ▪ Einzelkosten und Gemeinkosten ▪ Betriebskosten (Energie- und Wasserkosten) ▪ Wartungskosten bei Maschinen und Anlagen 	<p>Kenntnis der betrieblichen Kosten, deren Beeinflussbarkeit und deren Auswirkungen sowie der Verrechnungssysteme</p> <p>Die Kenntnisse umfassen u.a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Personalkosten ▪ Sachkosten ▪ Materialkosten (Werkstoffkosten, Hilfsstoffkosten, Betriebsmittelkosten) ▪ Netto/Bruttopreise ▪ Einzelkosten und Gemeinkosten ▪ Betriebskosten (Energie- und Wasserkosten) ▪ Wartungskosten bei Maschinen und Anlagen 	<p>Analysieren der betrieblichen Kosten in Bezug auf mögliche Verbesserungen</p>

45	<p>Erste Hilfe-Ausbildung</p> <p>Die Fertigkeiten umfassen u.a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Lebensrettende Sofortmaßnahmen nach Unfällen, plötzlichen Erkrankungen und Vergiftungen, Versorgung von Wunden, Knochen- und Gelenksverletzungen, Unfallverhütung ▪ Defibrillator 	<p>Anwenden von Erste-Hilfe-Maßnahmen im Anlassfall</p> <p>Die Fertigkeiten umfassen u.a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Lebensrettende Sofortmaßnahmen nach Unfällen, plötzlichen Erkrankungen und Vergiftungen, Versorgung von Wunden, Knochen- und Gelenksverletzungen, Unfallverhütung, Epileptische Anfälle, Über-/Unterzucker
46.	<p>Kenntnis der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 BAG)</p> <p>Die Kenntnis umfasst u.a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Pflichten des Lehrberechtigten wie z.B. Vermittlung der Kenntnisse und Fertigkeiten, keine Anordnungen von berufsfremden Arbeiten, keine körperliche Züchtigung, Informationspflicht an die Eltern, Freistellung für Berufsschulbesuch, Freistellung für Lehrabschlussprüfung, Zahlung der Prüfungstaxe, Einhalten der Meldepflichten ▪ Pflichten des Lehrlings wie z.B. Bemühen die Kenntnisse und die Fertigkeiten zu erlernen, übertragene Arbeiten ordnungsgemäß durchzuführen, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu wahren, sorgsamer Umgang mit Material und Werkzeug, Informationspflicht an den Lehrberechtigten, vorweisen von Zeugnissen und Unterlagen 	
47.	<p>Die für den Lehrberuf relevanten Maßnahmen und Vorschriften zum Schutze der Umwelt: Grundkenntnisse der betrieblichen Maßnahmen zum sinnvollen Energieeinsatz im berufs-relevanten Arbeitsbereich; Grundkenntnisse der im berufsrelevanten Arbeitsbereich anfallenden Reststoffe und über deren Trennung, Verwertung sowie über die Entsorgung des Abfalls</p> <p>Die Kenntnis umfasst u.a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Betriebliches Abfallmanagement ▪ Gesetzliche Vorschriften zum Schutz der Umwelt ▪ Normen und Regelungen die Umwelt betreffend ▪ Umweltschonender Einsatz von Ressourcen ▪ Abfallvermeidung, Re-Using, Recycling, Abfalltrennung und Entsorgung ▪ Abwasseraufbereitung und Kreislaufführung soweit zutreffend 	

48.	<p>Kenntnis der einschlägigen maschinenbautechnischen und elektrotechnischen Bau- und Sicherheitsvorschriften und Normen sowie der einschlägigen Vorschriften zum Schutz des Lebens und der Gesundheit unter besonderer Beachtung der von den Versorgungseinrichtungen ausgehenden Gefahren</p> <p>Die Kenntnis umfasst u.a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Betriebliche Sicherheitsvorschriften und Schutzmaßnahmen zum Schutz des Lebens und der Gesundheit ▪ Arbeitnehmerschutzbestimmungen ▪ Arbeitsplatz- und Gefahrstoffevaluierung
49.	<p>Grundkenntnisse der aushangpflichtigen arbeitsrechtlichen Vorschriften</p> <p>Die Grundkenntnisse umfassen u.a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ ArbeitnehmerInnenschutzgesetz ▪ Arbeitszeitgesetz ▪ Arbeitsruhegesetz ▪ Kinder- und Jugendlichenbeschäftigungsgesetz (KJBG und KJBG-VO) ▪ Verordnung über die Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente ▪ Arbeitsstättenverordnung ▪ Arbeitsmittelverordnung ▪ Mutterschutzgesetz ▪ etc.

4. Lehrabschlussprüfung

Auszug aus BGBl. Nr. II 438/2012

§ 4 Gliederung

- (1) Die Lehrabschlussprüfung gliedert sich in eine theoretische und in eine praktische Prüfung.
- (2) Die theoretische Prüfung umfasst die Gegenstände Seilbahntechnik, Technologie und Angewandte Mathematik.
- (3) Die theoretische Prüfung entfällt, wenn der Prüfungskandidat das Erreichen des Lehrziels der letzten Klasse der fachlichen Berufsschule oder den erfolgreichen Abschluss einer die Lehrzeit ersetzenden berufsbildenden mittleren oder höheren Schule nachgewiesen hat.
- (4) Die praktische Prüfung umfasst die Gegenstände Prüfarbeit und Fachgespräch.

Theoretische Prüfung

§ 5 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die theoretische Prüfung hat schriftlich zu erfolgen. Sie kann für eine größere Anzahl von Prüflingen gemeinsam durchgeführt werden, wenn dies ohne Beeinträchtigung des Prüfungsablaufs möglich ist. Die theoretische Prüfung kann auch in rechnergestützter Form erfolgen, wobei jedoch alle wesentlichen Schritte für die Prüfungskommission nachvollziehbar sein müssen.
- (2) Die theoretische Prüfung ist grundsätzlich vor der praktischen Prüfung abzuhalten.
- (3) Die Aufgaben haben nach Umfang und Niveau dem Zweck der Lehrabschlussprüfung und den Anforderungen der Berufspraxis zu entsprechen. Sie sind den Prüflingen anlässlich der Aufgabenstellung getrennt zu erläutern.
- (4) Die schriftlichen Arbeiten des Prüflings sind entsprechend zu kennzeichnen.

§ 6 Seilbahntechnik

- (1) Die Prüfung hat die stichwortartige Beantwortung von Fragen aus sämtlichen nachstehenden Bereichen zu umfassen:
 1. Seilbahntechnische Einrichtungen
 2. Mechanische, hydraulische und pneumatische Elemente
 3. Elektrische und elektronische Elemente
 4. Seile
 5. Instandhaltung und Wartung
 6. Rechtliche Grundlagen
- (2) Die Prüfung kann auch in programmierter Form mit Fragebögen erfolgen. In diesem Fall sind aus jedem Bereich je vier Fragen zu stellen.

- (3) Die Aufgaben sind so zu stellen, dass sie in der Regel in 60 Minuten durchgeführt werden können.
- (4) Die Prüfung ist nach 80 Minuten zu beenden.

§ 7 Technologie

- (1) Die Prüfung hat die stichwortartige Beantwortung von Fragen aus sämtlichen nachstehenden Bereichen zu umfassen:
 - 1. Werkstoffkunde
 - 2. Fertigungstechnik
 - 3. Mess- und Prüfverfahren
 - 4. Grundlagen der Elektrotechnik
 - 5. Sicherheits-, Umweltschutz- und Brandschutzvorschriften
- (2) Die Prüfung kann auch in programmierter Form mit Fragebögen erfolgen. In diesem Fall sind aus jedem Bereich je vier Fragen zu stellen.
- (3) Die Aufgaben sind so zu stellen, dass sie in der Regel in 60 Minuten durchgeführt werden können.
- (4) Die Prüfung ist nach 80 Minuten zu beenden.

§ 8 Angewandte Mathematik

- (1) Die Prüfung hat Aufgaben aus sämtlichen nachstehenden Bereichen zu umfassen:
 - 1. Längen- und Flächenberechnung
 - 2. Volumsberechnung und Masseberechnung
 - 3. Berechnungen aus Mechanik (wie Kraft, Arbeit, Leistung)
 - 4. Seilbahntechnische Berechnungen
- (2) Die Verwendung von Rechenbehelfen, Formeln und Tabellen ist zulässig.
- (3) Die Aufgaben sind so zu stellen, dass sie in der Regel in 60 Minuten durchgeführt werden können.
- (4) Die Prüfung ist nach 80 Minuten zu beenden.

Praktische Prüfung

§ 9 Prüfarbeit

- (1) Die Prüfung ist nach Angabe der Prüfungskommission in Form der Bearbeitung eines betrieblichen Arbeitsauftrages durchzuführen.
- (2) Die Aufgabe hat sich auf die Bedienung, Wartung, Instandhaltung und Überprüfung von seilbahntechnischen Maschinen oder Geräten unter Einschluss von Arbeitsplanung, Maßnahmen zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz bei der Arbeit, allenfalls erforderliche Maßnahmen zum Umweltschutz und Maßnahmen der Qualitätskontrolle zu erstrecken. Die einzelnen Schritte bei der Ausführung der Aufgabe sind händisch oder rechnergestützt zu dokumentieren. Die Prüfungskommission kann dem Prüfling anlässlich der Aufgabenstellung hierfür entsprechende Unterlagen zur Verfügung stellen.

- (3) Die Prüfungskommission hat unter Bedachtnahme auf den Zweck der Lehrabschlussprüfung, die Anforderungen der Berufspraxis und das Tätigkeitsgebiet des Lehrbetriebs jedem Prüfling eine Prüfarbeit zu stellen, die in der Regel in sechs Stunden durchgeführt werden kann.
- (4) Die Prüfung ist nach sieben Stunden zu beenden.
- (5) Für die Bewertung der Prüfarbeit sind folgende Kriterien maßgebend:
 1. fachgerechte Arbeitsweise,
 2. richtiger und maßgenauer Zusammenbau nach vorgegebenen Richtlinien,
 3. richtige Montage und Funktionsfähigkeit,
 4. fachgerechtes Verwenden der richtigen Werkzeuge und Messgeräte.

§ 10 Fachgespräch

- (1) Das Fachgespräch ist vor der gesamten Prüfungskommission abzulegen.
- (2) Das Fachgespräch hat sich aus der praktischen Tätigkeit heraus zu entwickeln. Hierbei ist unter Verwendung von Fachausdrücken das praktische Wissen des Prüflings festzustellen. Im Fachgespräch soll der Prüfling zeigen, dass er fachbezogene Probleme und deren Lösungen darstellen, die für einen Auftrag relevanten fachlichen Hintergründe aufzeigen und die Vorgehensweise bei der Ausführung dieses Auftrags begründen kann. Die Prüfung ist in Form eines möglichst lebendigen Gesprächs mit Gesprächsvorgabe durch Schilderung von Situationen oder Problemen durchzuführen.
- (3) Die Themenstellung hat dem Zweck der Lehrabschlussprüfung und den Anforderungen der Berufspraxis zu entsprechen. Hierbei sind, Werkzeuge, Demonstrationsobjekte, Arbeitsbehelfe oder Schautafeln heranzuziehen. Fragen über einschlägige Sicherheitsvorschriften, Schutzmaßnahmen und Unfallverhütung sowie über einschlägige Umweltschutzmaßnahmen und Entsorgungsmaßnahmen sind mit einzubeziehen.
- (4) Das Fachgespräch soll für jeden Prüfling 15 Minuten dauern. Eine Verlängerung um höchstens zehn Minuten hat im Einzelfall zu erfolgen, wenn der Prüfungskommission ansonsten eine zweifelsfreie Bewertung der Leistung des Prüflings nicht möglich ist.

§ 11 Wiederholungsprüfung

- (1) Die Lehrabschlussprüfung kann wiederholt werden.
- (2) Bei der Wiederholung der Prüfung sind nur die mit „Nicht genügend“ bewerteten Prüfungsgegenstände zu prüfen.

5. Rahmenlehrplan

Stundentafel

Gesamtstundenzahl:

3 ½ Schulstufen zu insgesamt 1.480 Unterrichtsstunden (ohne Religionsunterricht), davon in der ersten, zweiten und dritten Klasse mindestens je 360 Unterrichtsstunden und in der vierten Schulstufe mindestens 180 Unterrichtsstunden.

Pflichtgegenstände	Stunden
Religion ¹⁾	
Politische Bildung	80
Deutsch und Kommunikation	120 - 140
Berufsbezogene Fremdsprache	40 - 120
Betriebswirtschaftlicher Unterricht	180
Wirtschaftskunde mit Schriftverkehr	
Rechnungswesen ²⁾	
Fachunterricht	
Mechanische Technologie ^{2) 3)}	440
Angewandte Mathematik ²⁾	140
Fachzeichnen	80
Laboratoriumsübungen	140
Praktikum	200
Gesamtstundenzahl (ohne Religionsunterricht)	1.480
Freigegenstände	
Religion ¹⁾	
Lebende Fremdsprache ⁵⁾	
Deutsch ⁵⁾	
Angewandte Mathematik ⁵⁾	
Angewandte Informatik ⁵⁾	
Projektpraktikum ⁴⁾	40
Unverbindliche Übungen	
Bewegung und Sport ⁵⁾	
Förderunterricht ⁵⁾	

1) Siehe Anlage A, Abschnitt II der gültigen Lehrplanverordnung.

2) Dieser Pflichtgegenstand kann in Leistungsgruppen mit vertieftem Bildungsangebot geführt werden.

3) Mechanische Technologie kann in folgende Unterrichtsgegenstände geteilt werden: Elektrotechnik, Technologie, Seilbahntechnik.

4) Dieser Pflichtgegenstand ist ab der dritten Schulstufe zu führen.

5) Siehe Anlage A, Abschnitt III der gültigen Lehrplanverordnung.

6. Was ist bei der Einstellung von Jugendlichen zu beachten?

Die folgende Darstellung soll einen generellen Überblick über die arbeitsrechtlichen Regelungen und Besonderheiten bei der Einstellung von Jugendlichen bieten. Weitere Informationen und Details finden Sie in der Ausbildungsmappe für Lehrbetriebe der WKÖ, unter folgendem Link: www.ausbilder.at, sowie in Ihrer Lehrlingsstelle der jeweiligen Landeskammer.

1. Definition Jugendliche und Lehrling (§ 3 KJBG und § 1 BAG)

Nach dem Kinder- und Jugendlichenbeschäftigungsgesetz (KJBG) gelten für Jugendliche eine Reihe von Sonderbestimmungen (insbesondere arbeitsrechtliche Sonderbestimmungen).

Jugendliche sind Personen, die nicht als Kinder gelten, **bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres**.

Unter Kinder sind Minderjährige bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres oder bis zur späteren Beendigung der Schulpflicht zu verstehen.

Lehrlinge im Sinne des Berufsausbildungsgesetzes sind Personen, die

- auf Grund eines Lehrvertrages
- zur Erlernung eines in der Lehrberufsliste angeführten Lehrberufes
- bei einem Lehrberechtigten
- ausgebildet und im Rahmen dieser Ausbildung verwendet werden.

2. Arbeitszeit und Ruhepausen (§§ 10, 11, 12, 15, 16 und 17 KJBG)

Für Lehrlinge unter 18 Jahren gelten nach den Bestimmungen des Kinder- und Jugendlichenbeschäftigungsgesetzes (KJBG) folgende Arbeitszeitbestimmungen:

- Tägliche Arbeitszeit: 8 Stunden
- Wöchentliche Arbeitszeit: 40 Stunden
- Nachtarbeitsverbot: zwischen 20.00 Uhr und 06.00 Uhr
- Sonn- und Feiertagsarbeitsverbot
- Die Zeit des Berufsschulbesuches ist auf die wöchentliche betriebliche Arbeitszeit anzurechnen.
- Überstunden sind generell nicht erlaubt. Für Lehrlinge über 16 Jahren sind Überstunden in Ausnahmefällen gestattet (z.B. abschließende Bedienung von Gästen und damit zusammenhängende Aufräumarbeiten).

Für Lehrlinge, die das 18. Lebensjahr vollendet haben gelten die Regeln des Arbeitszeitgesetzes (AZG) und des Arbeitsruhegesetzes (ARG). Es dürfen auch Überstunden geleistet werden. Als Berechnungsbasis für Überstunden ist der niedrigste im Betrieb ausbezahlte Facharbeiterlohn heranzuziehen.

Die Möglichkeit einer innerbetrieblichen Flexibilisierung wurde im KV geschaffen:

Gemäß § 6 Z 3.3. Kollektivvertrag für die Bediensteten der österreichischen Seilbahnen kann mit dem Betriebsrat vereinbart werden, dass die wöchentliche Normalarbeitszeit in den einzelnen Wochen eines Durchrechnungszeitraumes von 1 Monat auf 45 Stunden ausgedehnt wird (§ 11 Abs 2a und 3 KJBG). *Die tägliche Normalarbeitszeit darf dabei 9*

Stunden nicht überschreiten. Innerhalb des Durchrechnungszeitraumes darf die Wochenarbeitszeit 40 Stunden nicht überschreiten. In Betrieben mit weniger als 5 Beschäftigten kann diese Regelung mit den einzelnen Jugendlichen selbst vereinbart werden. Der Zeitausgleich soll nach Möglichkeit in einem oder in zwei Teilen erfolgen.

Das Einarbeiten in Verbindung mit Feiertagen ist für Jugendliche zugelassen:

Fällt in Verbindung mit Feiertagen die Arbeitszeit an Werktagen aus („Fensterstage“), um den Jugendlichen eine längere zusammenhängende Freizeit zu ermöglichen, so kann die ausfallende Normalarbeitszeit auf die übrigen Werktage von höchstens sieben, die Ausfallstage einschließenden Wochen verteilt werden. Der Einarbeitungszeitraum kann durch Betriebsvereinbarung auf höchstens 13 Wochen verlängert werden.

WICHTIG: Sowohl beim Einarbeiten als auch bei der Flexibilisierung darf die Tagesarbeitszeit 9 Stunden und die Wochenarbeitszeit 45 Stunden auf keinen Fall überschreiten!

Dem Jugendlichen ist nach einer **Arbeitszeit von mehr als 4½ Stunden** eine mindestens **halbstündige Pause** zu gewähren. Diese Ruhepause muss spätestens nach 6 Stunden gewährt werden. – diese Regelung wurde an die der Erwachsenen angeglichen (§ 15 KJBG).

Während der Ruhepausen dürfen die Jugendlichen keinerlei Arbeitsleistung erbringen und auch nicht zur Arbeitsbereitschaft verpflichtet werden.

Nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit ist Jugendlichen eine ununterbrochene **Ruhezeit von mindestens 12 Stunden** zu gewähren.

3. Sonn- und Feiertagsruhe – Wochenfreizeit (§ 18 und § 19 KJBG)

An Sonntagen und an den gesetzlichen Feiertagen dürfen Jugendliche keinesfalls beschäftigt werden.

Grundsätzlich ist den Jugendlichen wöchentlich eine ununterbrochene Freizeit von 2 Kalendertagen zu gewähren, in die der Sonntag zu fallen hat (z.B. ganzer Samstag, ganzer Sonntag).

Werden Jugendliche aber am Samstag beschäftigt (max. bis 13.00 Uhr), so dürfen diese grundsätzlich am Montag in der darauf folgenden Kalenderwoche nicht beschäftigt werden. Ausnahmsweise müssen die beiden Kalendertage nicht aufeinander folgen. Aber: Der Teil, in den der Sonntag fällt, muss mind. 43 Stunden betragen. Die Wochenfreizeit hat daher spätestens am Samstag um 13.00 Uhr zu beginnen, damit der Jugendliche am Montag um 08.00 Uhr wieder eingesetzt werden kann. Der Jugendliche hat dann aber noch einen zusätzlichen Anspruch auf einen 2. Kalendertag Wochenfreizeit.

Beispiel:

Sa Arbeitsende 13.00 Uhr
So 1. Kalendertag Wochenfreizeit
Mo Arbeitsbeginn 08.00 Uhr
Di 2. Kalendertag Wochenfreizeit

Hinweis: Eine Beschäftigung nach 13.00 Uhr ist grundsätzlich nicht möglich.

4. Überstunden (§ 12 KJBG)

Für den Fall, dass zwingende betriebliche Gründe es erfordern, dürfen Jugendliche über 16 Jahren zur Durchführung von Vor- und Abschlussarbeiten herangezogen werden:

- bei Arbeiten zur Reinigung und Instandhaltung, soweit sich diese Arbeiten während des regelmäßigen Betriebes nicht ohne Unterbrechung oder erhebliche Störung ausführen lassen
- bei Arbeiten, von denen die Wiederaufnahme oder Aufrechterhaltung des vollen Betriebes arbeitstechnisch abhängt
- bei Arbeiten zur abschließenden Kundenbedienung einschließlich der damit zusammenhängenden notwendigen Aufräumarbeiten

Die zulässige Dauer der Arbeitszeit darf in diesem Fall um eine **halbe Stunde täglich** erhöht werden, die Mehrarbeitsleistung darf jedoch **insgesamt 3 Stunden in der Woche** nicht überschreiten.

5. Berufsschulpflicht (§ 11 KJBG)

Der Arbeitgeber muss dem Jugendlichen die zur Erfüllung der Berufsschulpflicht benötigte Zeit gewähren, wobei während der Unterrichtszeit der Lohn (Lehrlingsentschädigung) weiterhin zu bezahlen ist.

Die Unterrichtszeit der Berufsschule, zu deren Besuch der Jugendliche gesetzlich verpflichtet ist, ist auf die Dauer der wöchentlichen Arbeitszeit anzurechnen.

Auch dann, wenn der Berufsschultag auf einen Tag fällt, in dem im Betrieb weniger als 8 Stunden gearbeitet wird, gilt die Berufsschulzeit als Arbeitszeit. Dem Lehrling muss daher die über die Arbeitszeit hinausgehende Zeit in Freizeit abgegolten werden.

6. Aufklärung über Unfallgefahren und Überwachung des Gesundheitszustandes (§ 24 KJBG)

Bei Dienstantritt sind die Jugendlichen vom Arbeitgeber über die im Betrieb bestehenden Unfallgefahren hinzuweisen und in die zur Abwehrung dieser Gefahren bereitgestellten Einrichtungen einzuweisen.

7. Verzeichnis der Jugendlichen (§ 26 KJBG)

Jeder Betrieb, der Jugendliche beschäftigt, hat ein Verzeichnis der Jugendlichen zu führen.

Dieses hat zu enthalten

- Familienname, Vorname und Wohnort des Jugendlichen,
- Tag und Jahr der Geburt,
- Tag des Eintrittes in den Betrieb,
- Art der Beschäftigung,
- Aufzeichnungen über die geleisteten Arbeitsstunden und deren Entlohnung,
- die Zeit, während der den Jugendlichen Urlaub gewährt wurde und
- Namen und Wohnort der gesetzlichen Vertreter des Jugendlichen

8. Urlaub (§ 32 KJBG)

Der Anspruch der Jugendlichen auf Urlaub richtet sich nach § 22 des Kollektivvertrages für Bedienstete der österreichischen Seilbahnen bzw. nach den Bestimmungen des Urlaubsgesetzes.

Auf Verlangen des Jugendlichen ist der Verbrauch des Urlaubes im Ausmaß von mindestens 12 Werktagen für die Zeit zwischen 15. Juni und 15. September zu vereinbaren. Sollte ein Jugendlicher allerdings den Urlaubsverbrauch im Ausmaß der Hälfte seines Urlaubsanspruches in der Sommerzeit nicht verlangen, empfiehlt es sich, dies vom Jugendlichen schriftlich bestätigen zu lassen.

9. Gesundheits- und Sittlichkeitsschutz (§ 23 KJBG)

Der Arbeitgeber hat auf die körperlichen Kräfte der beschäftigten Jugendlichen entsprechend Rücksicht zu nehmen und alle Maßnahmen zur Wahrung der Sittlichkeit, der Sicherheit und der Gesundheit zu treffen. Alle Beschäftigungsverbote und -beschränkungen sind in der auflagepflichtigen Verordnung über die Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für Jugendliche nachzulesen.

10. Arbeiten mit gefährlichen Arbeitsmitteln und verbotene Arbeiten und Arbeitsvorgänge (§ 6 Abs. 1 Z 16 KJBG-VO, § 7 Z 5 KJBG-VO, § 6 Abs 3 KJBG-VO)

Verboten sind folgende Tätigkeiten:

- Die Bedienung von Schleppliften; erlaubt das Zureichen von Bügeln für alle Jugendlichen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.
- Arbeiten auf Gerüsten; erlaubt ab Beginn der Ausbildung auf Gerüstlagen bis zu einer Höhe von 4 m; erlaubt nach 12 Monaten Ausbildung unter Aufsicht auf Gerüstlagen über 4 m Höhe, wenn sich die Aufsichtsperson (§ 4 Abs 1 BauV, BGBl Nr. 340/1994) oder in deren Abwesenheit der gemäß § 4 Abs 4 BauV bestellte Arbeitnehmer vor Beschäftigung des Jugendlichen durch Einsichtnahme in die gemäß § 61 Abs 5 BauV geführten Vermerke vergewissert hat, dass das Gerüst ordnungsgemäß überprüft wurde und keine Mängel aufweist;
- Jugendliche dürfen mit Störungsbeseitigung, Einstell-, Wartungs-, Programmier-, Instandhaltungs- und Reinigungsarbeiten an in Betrieb befindlichen Arbeitsmitteln, sonstigen Anlagen und Einrichtungen nach Abs 1^{*)} beschäftigt werden, soweit dies gefahrlos möglich ist.

^{*)} Abs 1: Verboten sind Arbeiten mit Arbeitsmitteln, an denen durch bewegte Werkzeuge und Werkstücke, die Quetsch-, Scher-, Schneid-, Stich-, Fang-, Einzugsstellen bilden oder durch andere Gefahrstellen eine besondere Gefahr von Verletzungen gegeben ist, sofern an den Arbeitsmitteln bestehende Unfallgefahren nicht durch geeignete Maßnahmen beseitigt sind, etwa durch Zweihandschaltung, Lichtschranken oder andere trennende Schutzeinrichtungen oder Schutzvorrichtungen.

11. Sozialversicherung

Der Lehrberechtigte hat den berufsschulpflichtigen Lehrling **binnen zwei Wochen** ab Beginn des Lehrverhältnisses in der Berufsschule anzumelden. Sehr wichtig ist die genaue Angabe des Lehrberufes, damit die Zuweisung in die richtige Fachklasse der Berufsschule erfolgt.

Lehrlinge unterliegen der vollen Sozialversicherungspflicht nach dem ASVG und sind daher in der Regel binnen einer Woche ab Beginn des Lehrverhältnisses bei der zuständigen Gebietskrankenkasse anzumelden. Für Lehrlinge gelten ermäßigte Beitragssätze: So entfallen in den ersten beiden Lehrjahren die Beiträge zur Krankenversicherung, in sämtlichen Lehrjahren der Beitrag zur Unfallversicherung. Für alle Lehrlinge, für die Beiträge zur Arbeitslosenversicherung zu entrichten sind – zumeist ist dies im letzten Lehrjahr der Fall – entfällt der vom Dienstgeber zu leistende Zuschlag nach dem Insolvenz-Entgelt-Sicherungsgesetz (IESG).

Ebenso ist für alle Lehrlinge nach den Regelungen der „Abfertigung neu“ vom Dienstgeber ein Beitrag zur entsprechenden Mitarbeitervorsorgekasse zu entrichten.

Anbei finden Sie unter folgenden Links wichtige Hinweise für die Anmeldung NEU vor Arbeitsantritt:

http://www.wkw.at/docextern/arbeitundsoziales/extern/Sozialversicherung/DienstnehmerSV/AnmeldungvonDienstnehmernbeiderKrankenkasse_gueltigab1.1.2008.htm

<http://www.wkw.at/docextern/arbeitundsoziales/extern/Sozialversicherung/DienstnehmerSV/FormderAnmeldungundMeldeverstöße.htm>

12. Lehrlingsentschädigung

Lehrlinge erhalten nachstehenden Prozentsatz des Lohnes eines Seilbahnbediensteten ohne besondere Vorkenntnisse gemäß Gruppe A Stufe 0:

im 1. Lehrjahr 40% = € 632,- (für das Jahr 2018)

im 2. Lehrjahr 50% = € 790,- (für das Jahr 2018)

im 3. Lehrjahr 70% = € 1.105,- (für das Jahr 2018)

im 4. Lehrjahr 100% = € 1.579,- (für das Jahr 2018)

13. Internatskosten

Für den Ersatz von Internatskosten gelten die Bestimmungen des Berufsausbildungsgesetzes (BAG), BGBl. Nr. 142/1969, in der jeweils gültigen Fassung.

Seit 1. Jänner 2018 haben alle Lehrberechtigten die in einem Lehrlingshaus bzw. Internat während des Berufsschulbesuchs ihrer Lehrlinge entstehenden Kosten zu tragen. Auch bei Unterbringung in einem anderen Quartier sind die Kosten vom Lehrberechtigten bis zu der Höhe zu ersetzen, die bei einer Unterbringung im Lehrlingshaus bzw. Internat entstanden wären.

Lehrberechtigte können einen Ersatz der Unterbringungskosten bei der Lehrlingsstelle beantragen. Die Beantragung des Kostenersatzes ist unmittelbar ab Beendigung des Lehrganges möglich.

14. Wichtige Bestimmungen betreffend Lehrlinge im KV Seilbahnen:

- § 1 Geltungsbereich
- § 6 Z 3 Normalarbeitszeit
- § 14 Z 7 Weiterverwendung
- § 15 Z 2 Dienstverhinderung, Krankheit
- § 20 Internatskosten
- Anhang I - Entlohnung

15. Förderungen

Seit 28. Juni 2008 gibt es eine neue Förderung für Lehrbetriebe. Diese wird von den Lehrlingsstellen der Wirtschaftskammern abgewickelt.

Das neue Fördersystem bringt für die Ausbildungsbetriebe viele Vorteile. Unabhängig von Größe und Branchenzugehörigkeit kann jedes Unternehmen von den neuen Förderungen profitieren. Engagement in eine qualitativ hochstehende Ausbildung unseres Fachkräftenachwuchses soll sich lohnen!

Die entsprechende Novelle zum Berufsausbildungsgesetz ist seit 28. Juni 2008 in Kraft. Die Förderkriterien und Förderhöhen werden in einer eigenen Förderrichtlinie geregelt. Die vom Förderausschuss beschlossenen Richtlinien sehen als Fördervoraussetzung **die Führung einer Ausbildungsdokumentation zum Nachweis der im Betrieb vermittelten Fähigkeiten und Kenntnisse des Berufsbildes vor**. An dieser Ausbildungsdokumentation wird derzeit noch gearbeitet.

Wir empfehlen Ihnen, ein Wochenbuch zu führen, um die Ausbildungsdokumentation jedenfalls nachweisen zu können.

7. TIPPS UND LINKS

Fachverband

Fachverband der Seilbahnen
Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien
T 05 90 900 – 3166 | F 05 90 900 – 242 | E seilbahnen@wko.at | W www.seilbahnen.at

Gewerkschaft

Gewerkschaft vida - Bundesfachgruppe Schiene
Johann-Böhm-Platz 1 | 1020 Wien
T 01/534 44 79 - 591 | F 01/534 44 102 - 530 | E schiene@vida.at | W www.vida.at

Lehrlingsstellen der Wirtschaftskammern

WK Tirol
Egger-Lienz-Straße 116 | 6021 Innsbruck
T 05 90 905 – 7301 | E lehrling@wktirol.at | W www.tirol-lehrling.at

WK Vorarlberg
Bahnhofstraße 24 | 6850 Dornbirn
T 05522/305 - 1155 | E lehrlinge@wkv.at | W wko.at/vlbg/ba

WK Oberösterreich
Wiener Straße 150 | 4024 Linz
T 05 90 909 - 4001 | E lehrvertrag@wkoee.at | W www.lehrvertrag.at

WK Niederösterreich
Landsbergerstraße 1 | 3010 St. Pölten
T 02742/851 - 17500 | E lehrlingsstelle.handel@wknoe.at | W wko.at/noe/bildung

WK Salzburg
Faberstraße 18 | 5027 Salzburg
T 0662/8888 – 431 | E lehrlingsstelle@wks.at | W wko.at/sbg/lehrlingsstelle

WK Steiermark
Körblergasse 111 – 113 | 8021 Graz
T 0316/601-545 | E lehrlingsstelle@wkstmk.at | W wko.at/stmk/lehrlingsstelle

WK Kärnten
Koschutastraße 3 | 9021 Klagenfurt
T 05 90 904 - 850 | E lehrlingsstelle@wkk.or.at | W wko.at/ktn/lehrlingsstelle

Stand November 2018

Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen. Die Darstellung der arbeitsrechtlichen Bestimmungen für Jugendliche hat keinen Anspruch auf Vollständigkeit.